



Internationale Vertretung Regelermittlung

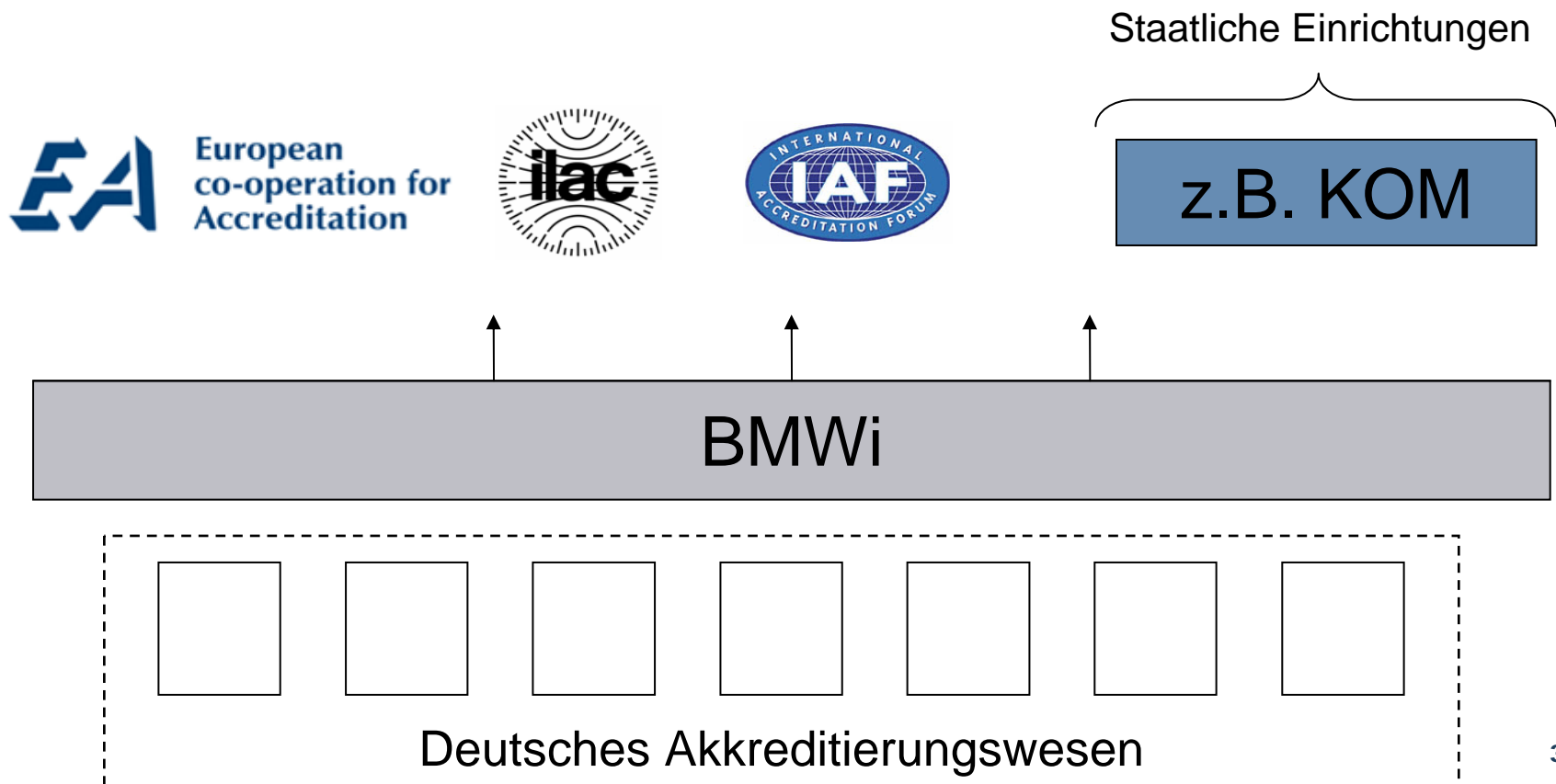
Dr. Gabriele Dudek
Berlin, 10. Februar 2010

Überblick

- 1 Vertretung in Akkreditierungsorganisationen
- 2 Akkreditierungsbeirat § 5 AkkStelleG
- 3 Regelermittlung

Vertretung in europäischen und internationalen Akkreditierungsorganisationen (1/4)

2006-2009:



Vertretung in europäischen und internationalen Akkreditierungsorganisationen (2/4)

2009:

- ▶ Verschmelzung von TGA, DACH und DAP zur DGA
- ▶ Interimsphase: 2 deutsche Akkreditierungsstellen als EA Mitglieder - DGA und DKD

2010: Was verlangt die VO 765/2008/EG?

- ▶ eine einzige Akkreditierungsstelle
- ▶ diese ist Mitglied in EA (Artikel 4 Absatz 10)
- ▶ Sie unterhält geeignete Strukturen zu Einbindung der interessierten Kreise - auch im Bezug auf EA
- ▶ Sie unterzieht sich einer Beurteilung unter Gleichrangigen innerhalb von EA

Vertretung in europäischen und internationalen Akkreditierungsorganisationen (3/4)

- ▶ Wichtig: Status als EA MLA Unterzeichner erhalten
- ▶ **Sicherung der Anerkennung der erteilten Akkreditierungen**
- ▶ Information aller EA Mitglieder über die anstehenden Veränderungen
- ▶ Überleitung der EA Mitgliedschaft von DGA und DKD zur DAkkS

EA Resolution 2009 (24) 05:

“Die Vollversammlung stimmt der Übertragung der EA-Vollmitgliedschaft beider deutscher Akkreditierungsstellen DKD und DGA auf die juristische Person DAkkS (Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH) zu. Der Zeitpunkt der Übertragung ist vom Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) festzulegen und im Vorfeld an EA zu melden.“

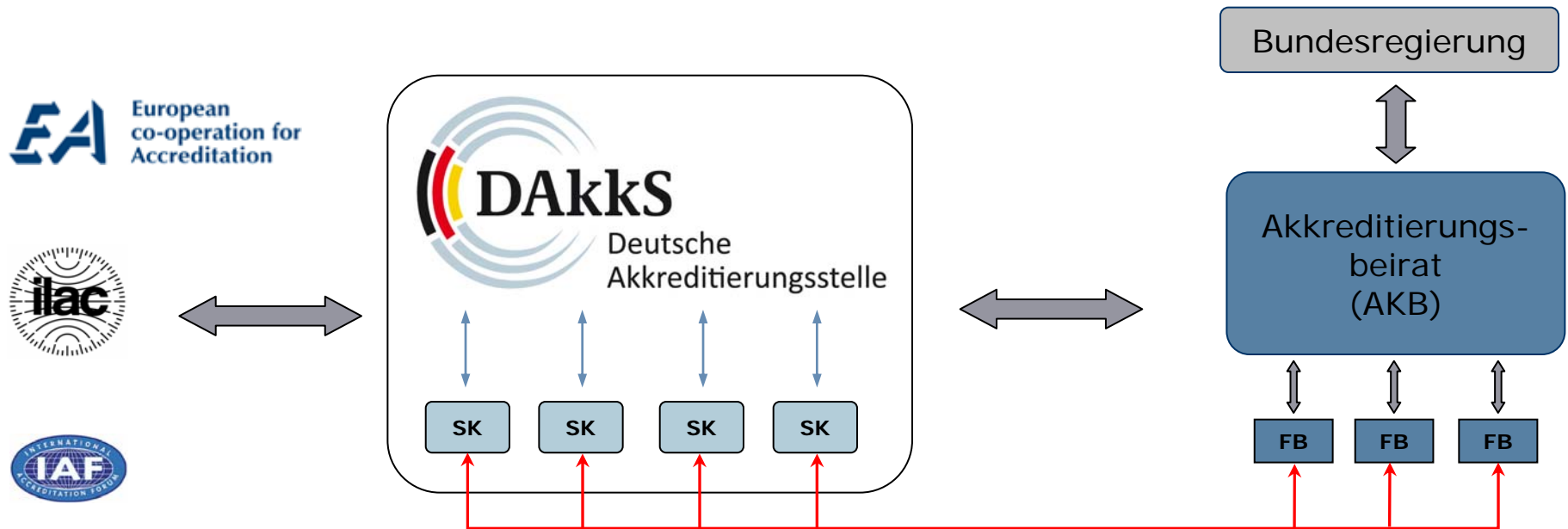


Vertretung in europäischen und internationalen Akkreditierungsorganisationen (4/4)

AkkStelleG und AkkStelleGBV -DAkkS vertritt die deutschen Interessen in EA, ILAC und IAF

- ▶ Vertretung bei den Vollversammlungen und in den Gremien
- ▶ Unterstützung des Peer Evaluationsprozesses
- ▶ unter Beachtung der koordinierenden Rolle des Akkreditierungsbeirates AKB (§ 5 Abs.2 Nummer 4 AkkStelleG)
- ▶ Einholung der Stellungnahme des AKB
- ▶ Erteilungen von Weisungen durch das BMWi im Einzelfall möglich

Mitwirkung des Akkreditierungsbeirats (AKB) gemäß § 5 AkkStelleG i. V. m. AkkStelleGBV



Interessierte Kreise:

Behörden des Bundes und der Länder, KBS, Wirtschaft, Verbraucher, Wissenschaft

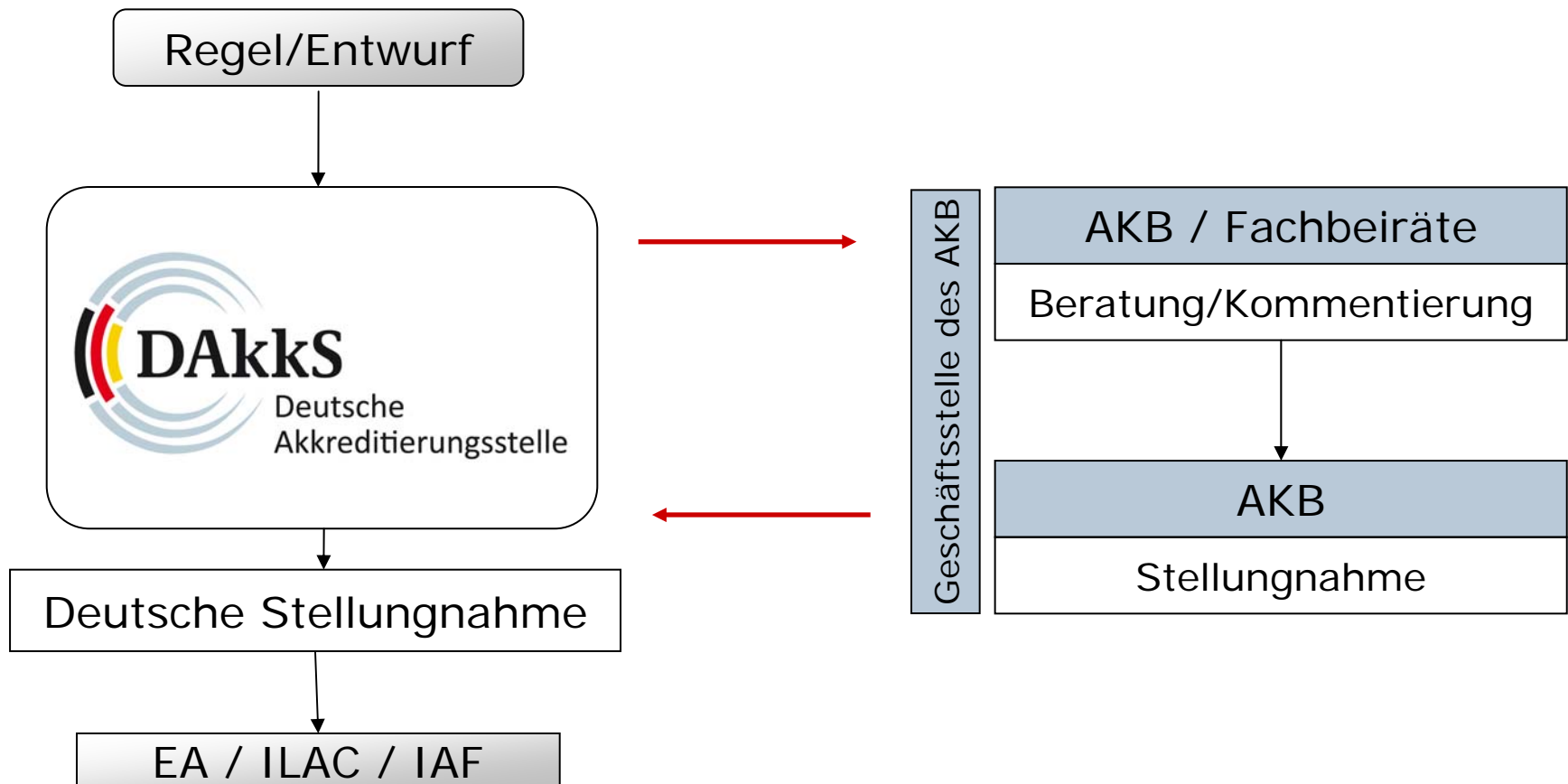
Der Akkreditierungsbeirat gemäß §5 AkkStelleG

- ▶ beim BMWi eingerichtet
- ▶ Beratung und Unterstützung der Bundesregierung und der DAkkS zu Fragen der Akkreditierung
- ▶ **Aufgaben:**
 - ▶ Ermittlung allgemeiner und sektoraler Regeln, insbesondere aus Rechtsvorschriften, zur Konkretisierung von Akkreditierungs- und Konformitätsbewertungstätigkeiten
 - ▶ Förderung der Akkreditierung als vertrauensbildendes Element der Konformitätsbewertung
 - ▶ Koordinierung der deutschen Vertretung für EA

Regelermittlung

- ▶ Abgleich nationaler Regelungen mit der europäischen und internationalen Regelsetzung
 - ▶ Bestätigung ausgearbeiteter Regeln
 - ▶ Kommentierung von Entwürfen
 - ▶ Initiierung der Regelerarbeitung, ggf. Beauftragung der Fachbeiräten
 - ▶ Feststellen von Regelungsbedarf bzw. Anpassungsbedarf
 - ▶ Wichtig:
Einbindung der Sektorkomitees der DAkkS
- ➔ enge Verzahnung zwischen SKs,
Fachbeiräten und dem AKB**

Zusammenarbeit AKB – DAkkS - Akkreditierungsorganisationen



Weiteres Vorgehen zur Konstituierung des AKB

- ▶ Einholung von Interessensbekundungen (12/02-01/10)
- ▶ Vorauswahl; zu beachten wird sein:
 - ▶ Sachkompetenz der vorgeschlagenen Personen
 - ▶ Berücksichtigung der verschiedenen interessierten Kreise und Sektoren
 - ▶ Vorschläge der Länder
- ▶ Abstimmung mit den betroffenen Bundesministerien
- ▶ Berufung der Mitglieder und Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren
- ▶ Termin für die Konstituierung: voraussichtlich Frühjahr 2010
- ▶ Mitgliederzahl soll 15 nicht überschreiten
- ▶ Wahl des Vorsitzes, Bestätigung durch das BMWi
- ▶ Einrichtung sektorbezogener Fachbeiräte



**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit !**